

Gemeinde: HERRSCHING a. AMMERSEE

Bebauungsplan: Änderung "Strittholz Süd"

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND ÄUßERER
WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Recht
Geschäftsstelle
Uhlandstraße 5, 80336 München
Az.: 610-41/2-43 Bearb.:Vie/PI

Plandatum: 10.11.1993
11.07.1994
07.11.1994

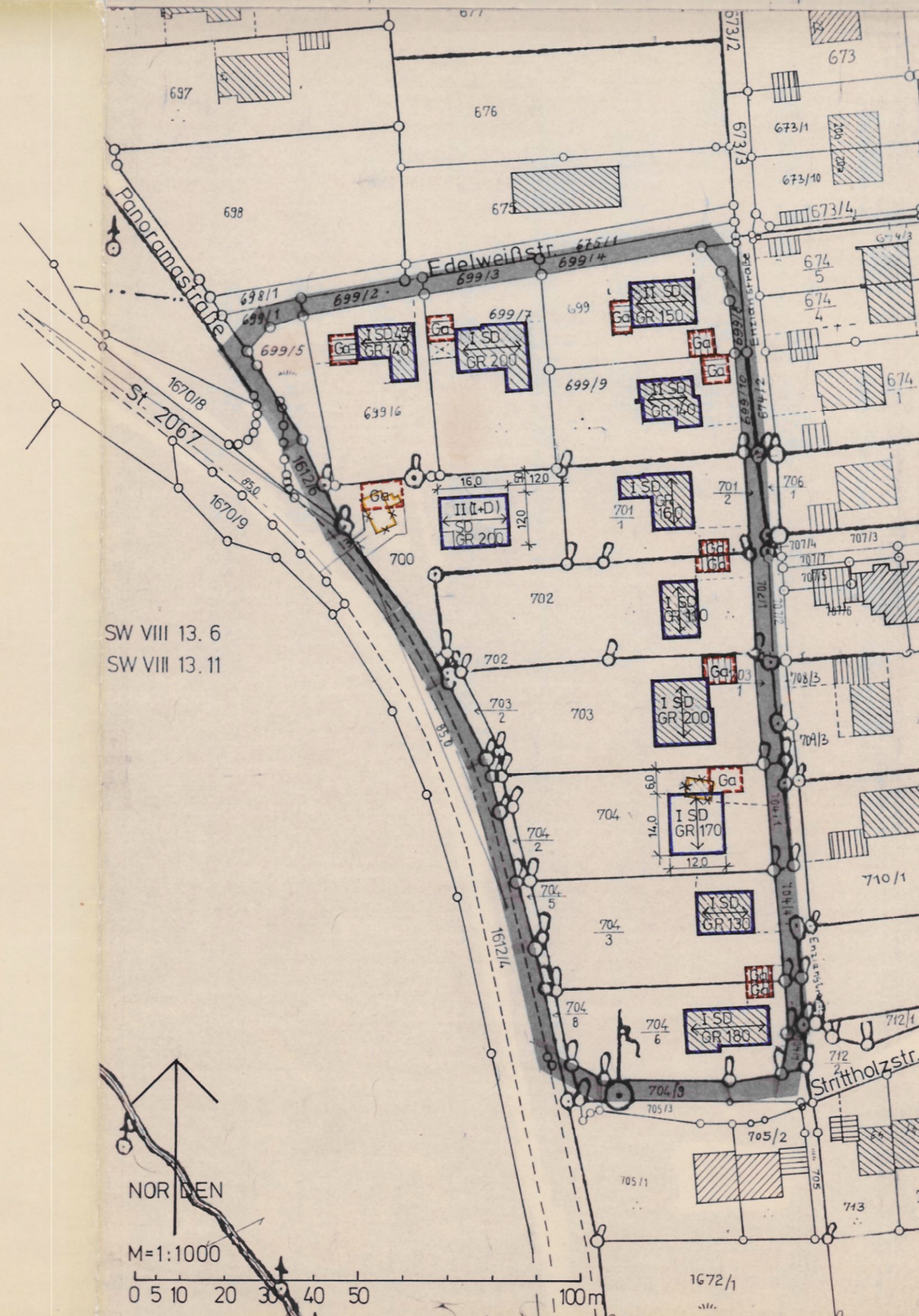
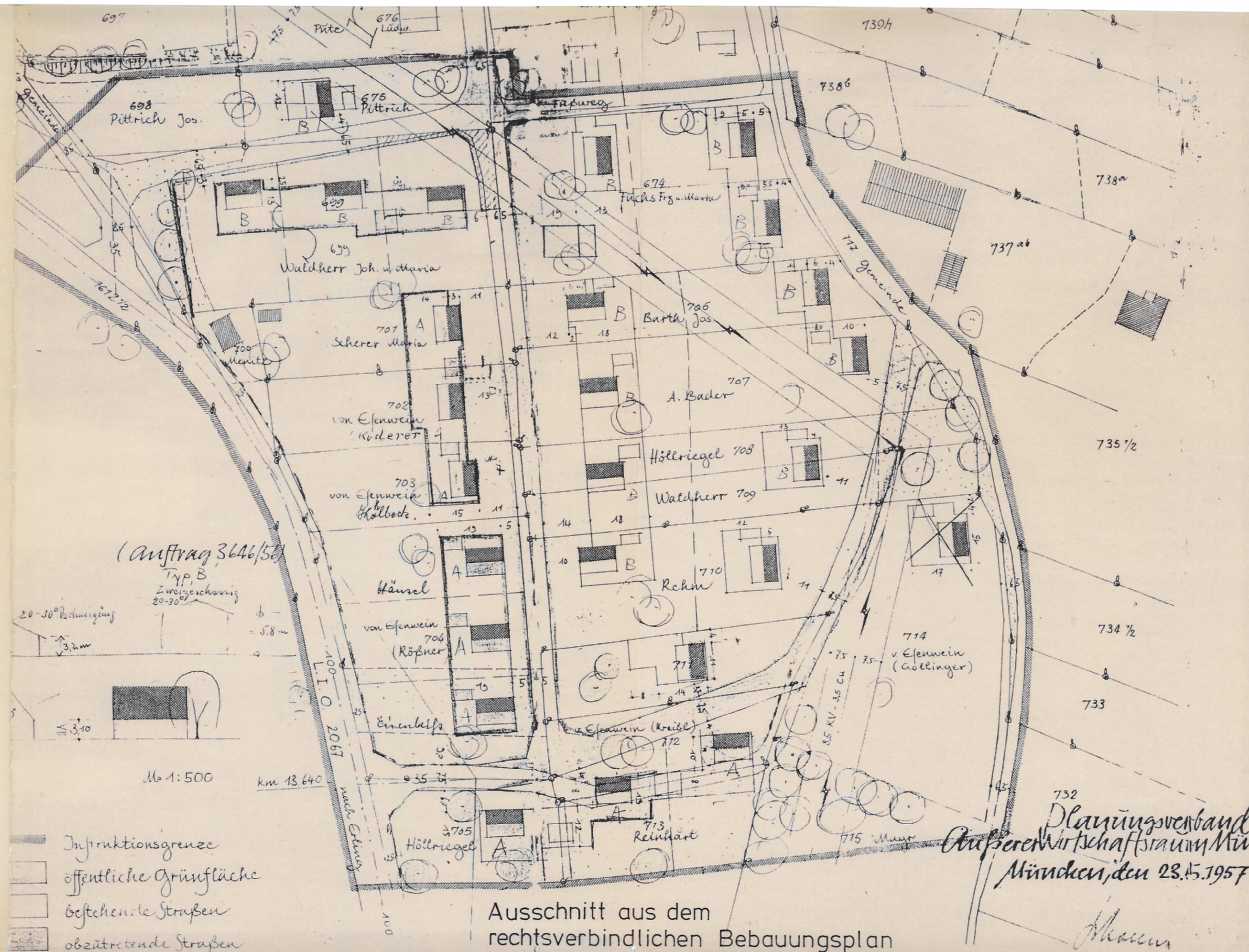
Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee
erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 98
Bayerische Bauordnung - BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches die
Planzeichnung des genehmigten Bebauungsplans i.d.F. vom 23.05.1957.
Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans
"Strittholz Süd".

FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Bebauungsplanänderung
2. GR 200 höchstzulässige Grundfläche in qm, z.B. GR 200
3. Baugrenze
4. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze,
z.B. I
5. II (I+D) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
wobei das zweite Vollgeschosß als Dachge-
schosß auszubilden ist
6. SD Satteldach, mit einer Dachneigung von 20-30°
7. einzuhaltende Hauptfirstrichtung
8. Fläche für Garagen
9. Maßzahl in Metern
10. Sichtdreieck, mit Angabe der Schenkellänge in
Meter
11. Bei der Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 700 ist ein Stauraum von 6,0 m
Tiefe von der Einfriedung auszusparen. Die Zufahrt ist auf eine Länge von
10,0 m und eine Breite von 4,0 m mit einem bituminösen oder gleich-
wertigen Belag zu versehen.
12. Schallschutz
Schlaf- und Kinderzimmer sind lärmabgewandt anzuordnen. Eine Orientie-
rung der Kinder- und Schlafzimmer auf andere Seiten ist nur dann zulässig,
wenn durch Schallschutzmaßnahmen nachweislich sichergestellt ist, daß
der Schallschutz für diese Räume gewährleistet ist. Die Außenwände sind
mit einem Schalldämmmaß von 40 dB auszuführen. Auf der lärmzugewand-
ten Seite sind Fenster der Schallschutzklasse III zu verwenden.



HINWEISE

1. bestehende Grundstücksgrenze
2. Flurstücksnummer
3. vorhandene Haupt- und Nebengebäude
4. Gebäudevorschlag
5. abzubrechendes Gebäude
6. Die geplanten Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die öffentliche
Trinkwasserversorgung und an den öffentlichen Schmutzwasserkanal
anzuschließen. Niederschlagswasser ist weitgehend zu versickern. Die
Versiegelung des Bodens ist zu vermeiden. Gebäudeunterkellerungen sind
gegen Schichtwasser zu schützen.

Kartengrundlage: Amtl. Katasterblätter M 1:1000
SW VIII 13.6
SW VIII 13.11

Kartennachträge: durch den Planfertiger

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit

PLANFERTIGER: GEMEINDE HERRSCHING A. AMMERSEE:

München, den 4. Jan. 1995 Herrsching a.A., den 06. Feb. 1995

(Planungsverband Äußerer
Wirtschaftsraum München)

(1. Bürgermeister)
Wexlbarger
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat
Herrsching a. Ammersee am 15.09.1993 gefaßt (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Herrsching a.A., den 06. Feb. 1995
(1. Bürgermeister)
Wexlbarger
1. Bürgermeister

2. Den von der Bebauungsplan-Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und
Trägern öffentlicher Belange wurde vom 13.03.1993 bis 05.04.1993 Gelegenheit zur Stellung-
nahme über den Planentwurf gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).



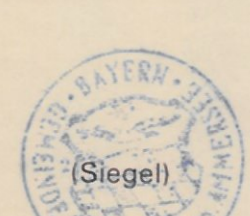
Herrsching a.A., den 06. Feb. 1995
(1. Bürgermeister)
Wexlbarger
1. Bürgermeister

3. Die Beteiligten haben der Bebauungsplan-Änderung nicht widersprochen; somit bedarf
es nicht der Genehmigung bzw. Anzeige nach § 11 (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB).



Herrsching a.A., den 06. Feb. 1995
(1. Bürgermeister)
Wexlbarger
1. Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 11.07.1994
wurde vom Gemeinderat Herrsching a. A. am 07.11.1994 gefaßt (§ 10 BauGB) und am
09.12.94 ortsüblich bekannt gemacht; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und
215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplan-Änderung hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom
07.11.94 in Kraft (§ 12 Satz 5 BauGB).



Herrsching a.A., den 06. Feb. 1995
(1. Bürgermeister)
Wexlbarger
1. Bürgermeister